

Aktenzeichen:

1 RA 199/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 20. Juni 1958

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1958

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts Mannheim vom 20. September 1956
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist die Mutter der am 16. März 1956 verstorbenen Anna Hxxxx. Sie beantragte am 24. April 1956 die Erstattung der Beiträge, die von ihrer Tochter in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Januar 1956 zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden waren. Die Beklagte lehnte den Antrag ab: In Nordbaden, wo die Klägerin wohne, dürften Beitragserstattungen nach dem Tode von weiblichen Versicherten (§ 46 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - a.F.) nicht durchgeführt werden; dies ergebe sich aus § 2 des Gesetzes Nr. 709 des früheren Landes Württemberg-Baden vom 31. Juli 1947 - RegBl. S. 77 - (Bescheid vom 7.6.1956). Das Sozialgericht Mannheim wies die Klage ab: § 2 des Gesetzes Nr. 709 verstoße weder gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG) noch gegen Art. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg; daß einige Länder der Bundesrepublik die Beitragserstattung nach dem Tode der Versicherten beibehalten hätten, stehe nicht entgegen. Die Vorschrift spreche auch keinen Rechtsverlust aus, denn sie habe die Beitragserstattung nur vorläufig suspendiert (Urteil vom 20.9.1956).

Die Klägerin legte gegen das ihr am 2. Oktober 1956 zugestellte Urteil am 30. Oktober 1956 telegraphisch Sprungrevision ein und begründete sie am 30. November 1956. In der Begründungsschrift beantragte sie, das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Beklagte zur Beitragserstattung zu verurteilen: Das Sozialgericht habe in der Rechtsmittelbelehrung die Berufung zugelassen und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Urteil statt mit der Berufung auch mit der Sprungrevision angefochten werden könne. Hierzu habe die Beklagte zu Protokoll des Sozialgerichts ihre Einwilligung erklärt und diese durch Schriftsatz vom 4. März 1957, eingegangen beim Bundessozialgericht am 7. März 1957, wiederholt. Die Sprungrevision sei daher statthaft. Sie sei auch form- und fristgerecht eingelegt; zwar fehle in der Revisionsschrift ein bestimmter Antrag, es müsse aber genügen, wenn dieser in der Begründungsschrift nachgebracht werde, zumal die Rechtsmittelbelehrung insoweit unvollständig sei. Hilfsweise werde Wiederein-



- 3 -

setzung in den vorigen Stand beantragt. Nach § 2 des Gesetzes Nr. 709 sei der Anspruch auf Beitragserstattung von dem zufälligen Umstand abhängig, ob der Antragsteller in Baden-Württemberg oder in einem anderen Lande, ja sogar, ob er im Nord- oder Südteil von Baden-Württemberg wohne. Dies sei eine durch nichts gerechtfertigte Differenzierung; die Vorschrift verstoße somit gegen Art. 3 Abs. 1 GG und gegen Art. 2 der Verfassung von Baden-Württemberg.

Die Beklagte beantragte, die Sprungrevision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen: Die Sprungrevision sei weder statthaft noch form- und fristgerecht eingelegt. Sie sei auch nicht begründet; die Entscheidung des Sozialgerichts enthalte keine Verletzung revisiblen Rechts.

II.

Die Sprungrevision ist zulässig.

In Angelegenheiten der Rentenversicherung ist die Sprungrevision nur statthaft, wenn es sich um Fälle handelt, in denen die Berufung nach der Art des Streitgegenstandes an sich ausgeschlossen, aber infolge gerichtlicher Zulassung oder Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels ausnahmsweise zulässig ist (§ 161 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -, BSGE. 1 S. 69). Ob diese Voraussetzungen hier gegeben sind, ist zweifelhaft. Ansprüche auf Beitragserstattung nach § 46 AVG a.F. können sowohl "Ansprüche auf einmalige Leistungen" als auch "Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen" sein; im ersteren Fall ist die Berufung an sich immer (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG), im letzteren Fall nur dann ausgeschlossen, wenn der Beschwerdewert 50,-- DM nicht übersteigt (§ 143, 149 Satz 2 SGG, BSGE. 5 S. 204). Dieser Beschwerdewert ist hier überschritten. Einer Entscheidung der Frage, ob in Erstattungsstreitigkeiten der vorliegenden Art § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG oder die §§ 143, 149 Satz 2 SGG anzuwenden sind, bedarf es jedoch nicht; die Sprungrevision ist auf Grund des besonders ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

lagerten Sachverhalts in beiden Fällen statthaft.

Ist die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG an sich ausgeschlossen, dann ergibt sich die Statthaftigkeit der Sprungrevision unmittelbar aus § 161 Abs. 1 Satz 1 SGG; das Sozialgericht hat die Berufung zugelassen, die Beklagte hat in die Sprungrevision eingewilligt. Die Zulassung der Berufung folgt zwar nicht schon daraus, daß das Sozialgericht in der Rechtsmittelbelehrung erklärt hat: "Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu" (BSG., Sozialrecht § 150 SGG Nr. 16). Sie ist aber mit hinreichender Deutlichkeit daraus zu entnehmen, daß das Sozialgericht in der Rechtsmittelbelehrung auch auf die Möglichkeit der Sprungrevision hingewiesen hat, was im vorliegenden Fall nur sinnvoll ist, wenn zuvor die Berufung zugelassen worden ist (§ 161 Abs. 1 Satz 1 SGG). Das Sozialgericht hat im übrigen durch Beschluß vom 30. Januar 1957 sein Urteil dahingehend berichtigt, daß es in der Rechtsmittelbelehrung heißen muß: "Die Berufung gegen das Urteil wird gemäß § 150 Nr. 1 SGG zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat". In der hierzu gegebenen Begründung hat das Sozialgericht ausgeführt, daß die Kammer die Berufung zugelassen habe und daß dies in den schriftlichen Urteilsgründen nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen sei. Dadurch ist die Frage der Zulassung der Berufung vollends klargestellt worden (vgl. hierzu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I S. 250 s und t, Peters-Sautter-Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 1 zu § 138, Stein-Jonas, Komm. zur ZPO, 18. Aufl. Anm. I 4 und VII 2 zu § 319, BGH., NJW. 1956 S. 830).

Ist die Berufung nach den §§ 143, 149 Satz 2 SGG ohne weiteres gegeben, weil der Beschwerdewert 50,-- DM übersteigt, dann ergibt sich die Statthaftigkeit der Sprungrevision daraus, daß die Klägerin im Vertrauen auf die Zulassung der Berufung und die Belehrung über die Möglichkeit der Sprungrevision durch das Sozialgericht von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat. Würde die Zulassung, weil sie entgegen der Vorschrift des § 150 SGG erfolgt ist, nachträglich als unwirksam erachtet und damit dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Revisionsverfahren die Grundlage entzogen werden können, dann hätte dies unter Umständen den Verlust jeder Anfechtungsmöglichkeit zur Folge (§ 161 Abs. 2 SGG). Aus Gründen der Klarheit und Sicherheit des Rechtsmittelverfahrens muß daher verlangt werden, daß die Zulassung der Berufung durch das Sozialgericht für das weitere Verfahren auch dann maßgebend bleibt, wenn sie zu Unrecht erfolgt ist und die Beteiligten ihr prozessuales Verhalten darauf abgestellt haben (BSGE. 2 S. 135 ff.).

Die Sprungrevision ist auch form- und fristgerecht eingelegt. Die Klägerin hat zwar innerhalb der gewöhnlichen Revisionsfrist von einem Monat weder einen bestimmten Antrag gestellt (§ 164 Abs. 2 Satz 1 SGG, BSGE. 1 S. 47 ff.) noch eine schriftliche Einwilligungserklärung der Beklagten vorgelegt (§ 161 Abs. 1 Satz 2 SGG, BSGE. 3 S. 43 ff.). Sie hat dies jedoch vor Ablauf eines Jahres seit Zustellung des angefochtenen Urteils und damit rechtzeitig getan, denn im vorliegenden Fall ist infolge unrichtiger Rechtsmittelbelehrung die außergewöhnliche Revisionsfrist von einem Jahr maßgebend (§ 66 Abs. 2 SGG). Unrichtig ist die Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts deshalb, weil sie Zusätze enthält, die Irrtümer hervorrufen können. Das Sozialgericht hat zunächst auf die Zulässigkeit der Berufung hingewiesen und ausführlich die Formerfordernisse für deren Einlegung beschrieben. Danach hat es im gleichen Zusammenhang zusätzlich die Möglichkeit der Sprungrevision erwähnt, ohne auf deren formale Unterschiede zur Berufung hinzuweisen, so daß bei den Beteiligten der Eindruck entstehen konnte, für die Sprungrevision gälten dieselben Formerfordernisse wie für die Berufung. Eine solche Rechtsmittelbelehrung ist wegen ihrer Unklarheit und der damit verbundenen Gefahr von Irrtümern bei den Rechtsuchenden "unrichtig" im Sinn des § 66 Abs. 2 SGG (vgl. auch BVerwG., NJW. 1957 S. 1613 und OVerwG. Münster, NJW. 1955 S. 726). Die Revision ist daher nicht nur statthaft, sondern auch form- und fristgerecht eingelegt und somit zulässig. Der von der Klägerin hilfsweise gestellte Antrag auf

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gegenstandslos.

Die Revision ist aber unbegründet.

In der Angestelltenversicherung hatten bis zum Ende des zweiten Weltkrieges der Ehegatte, die Kinder, Eltern oder Geschwister einer Versicherten Anspruch auf Erstattung der Hälfte der vom 1. Januar 1924 an entrichteten Beiträge, wenn die Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit gestorben war, ohne zuvor ein Ruhegeld bezogen zu haben, und wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht bestand (§ 46 AVG a.F.). Diese Vorschrift wurde in den Ländern der ehemaligen britischen Besatzungszone vom 14. Oktober 1945 an "suspendiert" (Ziff. 5 der SVD Nr. 3 vom 14.10.1945, ArbBl. für die brit. Zone 1947 S. 12), in den Ländern der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone vom 1. August 1947 an und im ehemaligen Land Württemberg-Hohenzollern vom 1. August 1948 an "bis auf weiteres" aufgehoben (§ 2 des Württ.-Bad. Ges. Nr. 709 vom 31.7.1947, RegBl. S. 77, § 2 des Bayer. Ges. Nr. 68 vom 21.7.1947, GVOBl. S. 145, § 2 des Hess. Ges. vom 15.7.1947, GVOBl. S. 44, § 2 des Brem. Ges. vom 2.8.1947, GBl. S. 167, § 2 des Ges. von Württemberg-Hohenzollern vom 6.8.1948, RegBl. S. 111) und im Land Berlin vom 1. April 1952 an endgültig außer Kraft gesetzt (§ 48 Nr. 3 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10.7.1952, GVOBl. S. 588). In dem ehemaligen Land Baden und in Rheinland-Pfalz galt § 46 AVG a.F. entweder unverändert (so in Baden) oder mit einigen unwesentlichen Änderungen (so in Rheinland-Pfalz, Art. II des Ges. vom 5.9.1949, GVOBl. S. 438) weiter. Durch das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (RGBl. I S. 88) ist die Beitragserstattung nach dem Tode der Versicherten für das gesamte Bundesgebiet und das Land Berlin einheitlich beseitigt worden (Art. 1 §§ 82, 83, Art. 3 § 2 AnVNG).

Die Tochter der Klägerin ist im März 1956 gestorben. Der Anspruch auf Beitragserstattung ist daher nach dem vor dem Inkrafttreten des AnVNG geltenden Recht zu beurteilen (Art. 2 § 6 AnVNG muß hier entsprechend gelten). Da die Klägerin im Zeit-



punkt des Todes ihrer Tochter und der Antragstellung in Nordbaden gewohnt hat, ist das Württembergisch-Badische Gesetz Nr. 709 maßgebend. Dieses Gesetz hat nach der Auflösung des ehemaligen Landes Württemberg-Baden in den entsprechenden Gebietsteilen des neu gegründeten Landes Baden-Württemberg weitergegolten (Art. 31 Abs. 1 des Bad.-Württ. Überleitungsgesetzes vom 15.5.1952, GBl. S. 3). Auf Grund seines § 2 besteht dort ein Anspruch auf Beitragserstattung nach dem Tode der Versicherten schon seit 1. August 1947 nicht mehr.

Bei der Vorschrift in § 2 des Gesetzes Nr. 709 handelt es sich zwar ursprünglich um Landesrecht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Deutschen Bundestags. Die Frage, ob es über diesen Zeitpunkt hinaus fortgegolten hat und - da es Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Art. 74 GG) betrifft - Bundesrecht geworden ist, beurteilt sich nach Art. 123 und Art. 125 GG. Voraussetzung ist insbesondere, daß sein Inhalt dem Grundgesetz nicht widerspricht (Art. 123 Abs. 1 GG). Denn im Falle der Unvereinbarkeit von Rechtsnormen mit dem Grundgesetz sind die ersteren mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes außer Kraft getreten. Da sich der Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 709 nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, hängt von der Fortgeltung des § 2 als Bundesrecht auch die Beantwortung der weiteren Frage ab, ob diese Vorschrift revisibles Recht im Sinne von § 162 Abs. 2 SGG ist. Dies trifft aber zu.

Die Rüge der Klägerin, § 2 des Gesetzes Nr. 709 verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG, der nach Art. 2 der Verfassung von Baden-Württemberg auch Bestandteil dieser Verfassung ist), ist unbegründet. Es ist zwar richtig, daß vor dem Inkrafttreten des AnVNG in dem Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Baden - ebenso wie in Bayern, Hessen, Bremen, in der ehemaligen britischen Besatzungszone und im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern - eine Beitragserstattung nach



dem Tode der Versicherten unzulässig war, während sie in Rheinland-Pfalz und im Gebiet des ehemaligen Landes Baden nach wie vor durchgeführt wurde. Diese unterschiedliche Länderregelung verstößt aber nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Nach dem Zusammenbruch des Reichs lag die Gesetzgebungshoheit zunächst allein bei den Besatzungsmächten und bei den Ländern. Ihnen stand die Befugnis zu, für ihren Hoheitsbereich Reichsrecht aufzuheben, abzuändern und neues Recht zu schaffen (vgl. BVerfGE. 2 S. 251). Dabei waren sie nicht verpflichtet, ihre Regelungen inhaltlich mit denen der anderen Länder abzustimmen. Eine solche Verpflichtung besteht für die Länder, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, nach dem Grundgesetz auch heute nicht. Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nicht die unterschiedliche Regelung einer Materie durch verschiedene Gesetzgeber, sondern nur eine nicht sachgerechte Differenzierung durch denselben Gesetzgeber (ebenso Hamann, Komm. zum GG, S. 93; vgl. auch BVerwG., BB. 1955 S. 1010 und VerwGH. Karlsruhe, DVBl. 1952 S. 282 ff., 284). Daß die Beitragserstattung nach dem Tode der Versicherten sogar innerhalb des Landes Baden-Württemberg unterschiedlich geregelt war, beruht nicht auf einer solchen sachfremden Differenzierung durch den Gesetzgeber; dies hat seinen Grund vielmehr darin, daß es sich bei dem Land Baden-Württemberg um einen Zusammenschluß der ehemaligen Länder Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden handelt, deren Rechtsordnungen vorerst bestehen blieben. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt daher auch insoweit nicht vor.

Die Klägerin wurde durch § 2 des Gesetzes Nr. 709 auch nicht "enteignet" (Art. 14 GG, 2 der Verfassung von Baden-Württemberg). Die Vorschrift hat zwar nicht nur die "Auszahlung" der nach § 46 AVG a.F. zu erstattenden Beiträge, sondern die Beitragserstattung als solche vorläufig suspendiert (vgl. Brackmann a.a.O. Bd. III S. 777, Verbandskomm. zum 4. und 5. Buch der RVO, 5. Aufl. S. 246; Koch-Hartmann, Komm. zum AVG, 2. Aufl. S. 516/517, Peschel, die Sozialversicherung 1948 S. 4; Heyn, Zfs. 1950 S. 165 ff.). Sie ist jedoch bereits am 1. August 1947, also zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, in dem der Klägerin weder



ein "fälliger" noch ein "verhaltener" Anspruch auf Erstattung der von ihrer Tochter entrichteten Beiträge zustand. Art. 14 GG ist daher schon aus diesem Grunde nicht verletzt, so daß es dahingestellt bleiben kann, ob Ansprüche der Hinterbliebenen auf Beitragserstattung in der Sozialversicherung überhaupt den Schutz des Art. 14 GG genießen.

Da hiernach § 2 des Gesetzes Nr. 709 mit dem Grundgesetz nicht in Widerspruch steht, ist diese Vorschrift über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes hinaus gültig geblieben. Sie ist - da sie Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft - Bundesrecht geworden und unterliegt als solches der revisionsgerichtlichen Nachprüfung in vollem Umfang. Diese Nachprüfung ergibt aber, daß, wie bereits ausgeführt wurde, ein Widerspruch mit dem Grundgesetz nicht besteht. Als Bundesrecht konnte § 2 des Gesetzes Nr. 709 nur durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben oder abgeändert werden. Ihm mußte indessen eine angemessene Zeit zur Vereinheitlichung des Rechts belassen werden. Diese Vereinheitlichung ist inzwischen durch das AnVNG vom 23. Februar 1957 erfolgt.

Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Die Sprungrevision ist unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

